

Stallmasse 2025

Für die Haltung von Nutztieren im biologischen Landbau
in der Schweiz

Die «Stallmasse» dienen als Planungsinstrument für Tierhaltende, als Hilfsmittel für die Beratung und als Nachschlagewerk für die Biokontrolle. Die Masse und Bestimmungen stammen aus der jeweils in der Spalte ganz rechts angegebenen Verordnung oder Richtlinie. Bei Unsicherheit muss immer auf diese Quellen zurückgegriffen werden. Die Distanzmasse sind lichte Weiten (nutzbare innere Abstände), also ohne Abtrennungen. Nur bei den Werten für die Standplatzbreiten handelt es sich um Achsmasse (gemessen von Mittelachse zu Mittelachse).

Verbesserungsvorschläge, Tipps und Korrekturen nimmt die Autorenschaft sowie die Redaktion gerne entgegen.

Die Autorin hat die «Stallmasse» nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Trotzdem sind Übertragungsfehler nicht auszuschliessen. Jegliche Haftung, die daraus entstehen könnte, wird abgelehnt.

Inhalt

Rindvieh	3
Schafe	10
Ziegen	12
Equiden (Pferde, Esel)	13
Schweine	14
Legehennen, Junghennen, Junghähne, Mastpoulets	17
Kaninchen	23

Abkürzungen der Quellenangaben

AGR	Empfehlung von Agroscope
BioV	Bioverordnung des Bundes
BLV	Verordnung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BS-RL	Bio Suisse Richtlinien
BTS	«Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme» (BTS) Bestimmungen in der Direktzahlungsverordnung
DZV	Direktzahlungsverordnung
RAUS	«Regelmässiger Auslauf ins Freie» (RAUS) Bestimmungen in der Direktzahlungsverordnung
TSchV	Tierschutzverordnung
WBF-BioV	Verordnung des Eidg. Dept. für Wirtschaft, Bildung und Forschung über die biologische Landwirtschaft

Rindvieh

Als Rinder gelten domestizierte Tiere der Rindergattung, einschliesslich Yaks und Wasserbüffel. Für die beiden letztgenannten Arten bestehen zusätzliche Anforderungen.

Die Masse für ab 1. September 2008 eingerichtete Standplätze, Liegeboxen und Liegeflächen gelten für Kühe mit einer Widerristhöhe von 120–150 cm (unterteilt in die Kategorien: 125 ± 5 cm, 135 ± 5 cm und 145 ± 5 cm). Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern, für kleinere dürfen sie angemessen reduziert werden. Wurden diese Bereiche vor dem 1. September 2008 eingerichtet, sind die Masse für die Kühe mit einer Widerristhöhe von 135 ± 5 cm verbindlich, für Kühe kleiner als 130 cm und grösser als 140 cm sind die Masse entsprechend anzupassen.

Für behornte Kühe in Laufstallhaltung sind die vom FiBL empfohlenen Masse in einer separaten Spalte aufgeführt.

Tabelle 1: Kühe und hochträchtige (letzte beiden Trächtigkeitsmonate) Erstkalbende in Anbindehaltung

	Einheit	BioV und Bio Suisse			Quelle (Abk. S. 2)
		125 ± 5	135 ± 5	145 ± 5	
Widerristhöhe	cm	125 ± 5	135 ± 5	145 ± 5	
Standplatzbreite	cm	100	110	120	TSchV
Standplatzlänge Kurzstand ¹	cm	165	185 ²	195	TSchV
Standplatzlänge Mittellangstand	cm	180	200	240	TSchV
Krippenwandhöhe tierseitig bei Kurzstand, max. ^{3,4}	cm	32	32	32	BLV
Krippenwanddicke tierseitig bei Kurzstand, max. ⁴	cm	15	15	15	BLV
Höhe Krippenboden bei Kurzstand, min. ⁴	cm	10	10	10	BLV
Entfernung der tiefsten Stelle des Krippenbodens zum tierseitigen Krippenrand ⁴	cm	40	40	40	BLV
Freiraum zwischen Krippenrand tierseitig und Krippenwand tennseitig (auf 20 cm über Läger) bei Kurzstand, min. ⁴	cm	60	60	60	BLV
Auslaufläche ⁵ für behornte Kühe	m ² /Tier	12	12	12	RAUS
Auslaufläche ⁵ für unbehornete Kühe	m ² /Tier	8	8	8	RAUS

1 Der Raum über der Krippe muss den Tieren zum Abliegen, Aufstehen, Ruhen und Fressen jederzeit zur Verfügung stehen. Die Gestaltung der Krippe muss arttypische Bewegungsabläufe und eine ungehinderte Futteraufnahme ermöglichen. **2** Für am 1. September 2008 bestehende Standplätze: 165 cm. **3** Flexible Gummilappen dürfen die tierseitige Krippenwand erhöhen. **4** Die Krippenmasse gelten bei neu eingerichteten Kurzständen für alle Kategorien von Rindern. **5** Mindestens 50 % der minimalen Fläche muss ungedeckt sein. Diese darf bei Bedarf zwischen dem 1. März und 31. Oktober beschattet werden (RAUS).

Tabelle 2: Kühe und hochträchtige (letzte beiden Trächtigkeitsmonate) Erstkalbende in Laufstallhaltung; 135 ± 5 cm Widerristhöhe

	Einheit		Quelle (Abk. S. 2)	Empfehlung des FiBL für behornte Tiere
Widerristhöhe	cm	135 ± 5		135 ± 5
Fressplatzbreite ¹	cm	72	TSchV	85–100
Fressplatztiefe ¹ einschliesslich Laufgang ² , min.	cm	320	TSchV	500
Warteplatzfläche	m ² / Tier	1,8	AGR	So gross wie möglich
Laufgangbreite ^{1,2} (Laufgang hinter der Boxenreihe), min.	cm	240	TSchV	400
Quergangbreite ³ ohne ⁴ Kreuzungsmöglichkeiten mit Kreuzungsmöglichkeiten, min.	cm cm	80–120 180	BLV	300
Liegefläche ⁵ eingestreut	m ² / Tier	4,5	TSchV	8,0
Liegeboxenbreite ⁶	m ² / Tier	120	TSchV	
Liegeboxenlänge wandständig ⁷	cm	240	TSchV	300
Liegeboxenlänge gegenständig ⁸	cm	220	TSchV	250
Liegeplatzlänge in Liegeboxen	cm	185	BLV	
Bodenfreiheit unter dem Trennbügel, min.	cm	40	BLV	
Bug- und Kotkanten ⁹ tierseitig abgerundet oder abgeschrägt, überragen Liegefläche max.	cm	10	BLV	
Spaltenweite Betonflächenrost/ Schwemmkanalabdeckung ¹⁰ , max.	cm	3,5	BLV	
Lochgrösse Lochböden, max.	cm	5,5	BLV	
Stegbreite Wabenroste ¹¹ , min.	m ² / Tier	2,2 ⁵	BLV	
Laufhof permanent zugänglich Gesamtfläche Stall + Laufhof davon ungedeckt, min.	m ² / Tier m ² / Tier	10 2,5	RAUS RAUS	15–20 und mehr, Laufhof 4,5
Laufhof ¹² nicht permanent zugänglich; behornte Tiere unbehornte Tiere	m ² / Tier m ² / Tier	8,4 5,6	RAUS RAUS	
Fläche Abkalbebucht (eingestreute Laufbucht), min.	m ² / Tier	10	BLV	
Abkalbebucht Breite, min.	m	2,5	BLV	
Dauernde Haltung im Freien: Unterstand ohne Fütterung				
Liegefläche mit Einstreu ¹³	m ² / Tier	4,0	BLV	

1 Wenn dieser Bereich neu eingerichtet wurde. **2** Sofern in einem bestehenden Stall neu ein Laufstall eingerichtet wird, sind maximal 40 cm kleinere Masse möglich, sofern die Boxenabtrennungen nicht bis zur Kotkante reichen, der betreffende Laufgang keine Sackgasse ist und andere Ausweichflächen vorhanden sind. **3** In neu eingerichteten Ställen dürfen Quergänge mit einer Breite von 80–120 cm maximal 6 m lang sein. Werden Tränken, Lecksteine oder Kratzbürsten in Quergängen platziert, so müssen die Quergänge 240 cm breit sein. **4** Quergänge ohne Kreuzungsmöglichkeiten an viel genutzten Stellen vermeiden. **5** Fläche des eingestreuten Liegebereichs in Systemen ohne Liegeboxen. **6** In am 1. September 2008 bereits bestehenden Ställen ist bei hinten nicht abgestützten Bügeln eine Toleranz von 1 cm zulässig. **7** Die vordere Abstützung der Liegeboxen-Trennbügel muss entweder ganz an der Wand oder aber mindestens 45 cm davon entfernt angebracht sein (BLV). **8** Gegenständige Boxen müssen bei der Verwendung von starren Nackenrohren durch ein Frontröhr oder eine ähnliche Einrichtung voneinander getrennt sein. Diese Abtrennung muss sich in der Mitte zwischen den gegenüberliegenden Boxen befinden (BLV). **9** Liegeboxen müssen mit einer Bugkante ausgestattet sein (TSchV). **10** Zum Beispiel Wabenroste und T-Stabroste. Rundstabroste dürfen nicht in Laufställen oder Laufhöfen installiert werden. Schwemmkanalabdeckungen dürfen nur in Elementbreite eingesetzt werden. **11** Wabenlänge maximal 9 cm. **12** Mindestens 50 % der minimalen Fläche muss ungedeckt sein. Diese darf bei Bedarf zwischen dem 1. März und 31. Oktober beschattet werden (RAUS). **13** Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

Tabelle 3: Kühe und hochträchtige (letzte beiden Trächtigkeitsmonate) Erstkalbende in Laufstallhaltung; 125 ± 5 cm Widerristhöhe

	Einheit		Quelle (Abk. S. 2)	Empfehlung des FiBL für behornte Tiere
Widerristhöhe	cm	125 ± 5		125 ± 5
Fressplatzbreite ¹	cm	65	TSchV	85 – 100
Fressplatztiefe ¹ einschliesslich Laufgang ² , min.	cm	290	TSchV	500
Warteplatzfläche	m ² /Tier	1,6	AGR	so gross wie möglich
Laufgangbreite ^{1,2} (Laufgang hinter der Boxenreihe), min.	cm	220	TSchV	400
Quergangbreite ³ ohne ⁴ Kreuzungsmöglichkeiten mit Kreuzungsmöglichkeiten, min.	cm cm	80 – 120 180	BLV	300
Liegefläche ⁵ eingestreut	m ² /Tier	4,0	TSchV	8,0
Liegeboxenbreite ⁶	m ² /Tier	110	TSchV	
Liegeboxenlänge wandständig ⁷	cm	230	TSchV	280
Liegeboxenlänge gegenständig ⁸	cm	200	TSchV	230
Liegeplatzlänge in Liegeboxen	cm	165	BLV	
Bodenfreiheit unter dem Trennbügel, min.	cm	40	BLV	
Bug- und Kotkanten ⁹ tierseitig abgerundet oder abgeschrägt, überragen Liegefläche max.	cm	10	BLV	
Spaltenweite Betonflächenrost/ Schwemmkanalabdeckung ¹⁰ , max.	cm	3,5	BLV	
Lochgrösse Lochböden, max.	cm	5,5	BLV	
Stegbreite Wabenroste ¹¹ , min.	m ² /Tier	2,2	BLV	
Laufhof permanent zugänglich Gesamfläche Stall + Laufhof davon ungedeckt, min.	m ² /Tier m ² /Tier	10 2,5	RAUS RAUS	15 – 20 und mehr, Laufhof 4,5
Laufhof ¹² nicht permanent zugänglich; behornte Tiere unbehornte Tiere	m ² /Tier m ² /Tier	8,4 5,6	RAUS RAUS	
Fläche Abkalbebucht (eingestreute Laufbucht), min.	m ² /Tier	10	BLV	
Abkalbebucht Breite, min.	m	2,5	BLV	
Dauernde Haltung im Freien: Unterstand ohne Fütterung				
Liegefläche mit Einstreu ¹³	m ² /Tier	3,6	BLV	

1 Wenn dieser Bereich neu eingerichtet wurde. **2** Sofern in einem bestehenden Stall neu ein Laufstall eingerichtet wird, sind maximal 40 cm kleinere Masse möglich, sofern die Boxenabtrennungen nicht bis zur Kotkante reichen, der betreffende Laufgang keine Sackgasse ist und andere Ausweichflächen vorhanden sind. **3** In neu eingerichteten Ställen dürfen Quergänge mit einer Breite von 80–120 cm maximal 6 m lang sein. Werden Tränken, Lecksteine oder Kratzbürsten in Quergängen platziert, so müssen die Quergänge 240 cm breit sein. **4** Quergänge ohne Kreuzungsmöglichkeiten an viel genutzten Stellen vermeiden. **5** Fläche des eingestreuten Liegebereichs in Systemen ohne Liegeboxen. **6** In am 1. September 2008 bereits bestehenden Ställen ist bei hinten nicht abgestützten Bügeln eine Toleranz von 1 cm zulässig. **7** Die vordere Abstützung der Liegeboxen-Trennbügel muss entweder ganz an der Wand oder aber mindestens 45 cm davon entfernt angebracht sein (BLV). **8** Gegenständige Boxen müssen bei der Verwendung von starren Nackenrohren durch ein Frontrohr oder eine ähnliche Einrichtung voneinander getrennt sein. Diese Abtrennung muss sich in der Mitte zwischen den gegenüberliegenden Boxen befinden (BLV). **9** Liegeboxen müssen mit einer Bugkante ausgestattet sein (TSchV). **10** Zum Beispiel Wabenroste und T-Stabroste. Rundstabroste dürfen nicht in Laufställen oder Laufhöfen installiert werden. Schwemmkanalabdeckungen dürfen nur in Elementbreite eingesetzt werden. **11** Wabenlänge maximal 9 cm. **12** Mindestens 50% der minimalen Fläche muss ungedeckt sein. Diese darf bei Bedarf zwischen dem 1. März und 31. Oktober beschattet werden (RAUS). **13** Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

Tabelle 4: Kühe und hochträchtige (letzte beiden Trächtigkeitsmonate) Erstkalbende in Laufstallhaltung; 145 ± 5 cm Widerristhöhe

	Einheit	Quelle (Abk. S. 2)	Empfehlung des FiBL für behornte Tiere
Widerristhöhe	cm	145 ± 5	145 ± 5
Fressplatzbreite ¹	cm	78	TSchV
Fressplatztiefe ¹ einschliesslich Laufgang ² , min.	cm	330	TSchV
Warteplatzfläche	m ² / Tier	2,0	AGR
Laufgangbreite ^{1,2} (Laufgang hinter der Boxenreihe), min.	cm	260	TSchV
Quergangbreite ³ ohne ⁴ Kreuzungsmöglichkeiten mit Kreuzungsmöglichkeiten, min.	cm cm	80-120 180	BLV
Liegefläche ⁵ eingestreut	m ² / Tier	5,0	TSchV
Liegeboxenbreite ⁶	m ² / Tier	125	TSchV
Liegeboxenlänge wandständig ⁷	cm	260	TSchV
Liegeboxenlänge gegenständig ⁸	cm	235	TSchV
Liegeplatzlänge in Liegeboxen	cm	190	BLV
Bodenfreiheit unter dem Trennbügel, min.	cm	40	BLV
Bug- und Kotkanten ⁹ tierseitig abgerundet oder abgeschrägt, überragen Liegefläche max.	cm	10	BLV
Spaltenweite Betonflächenrost/ Schwemmkanalabdeckung ¹⁰ , max.	cm	3,5	BLV
Lochgrösse Lochböden, max.	cm	5,5	BLV
Stegbreite Wabenroste ¹¹ , min.	m ² / Tier	2,2	BLV
Laufhof permanent zugänglich			15-20 und mehr, Laufhof 4,5
Gesamtfläche Stall + Laufhof	m ² / Tier	10	RAUS
davon ungedeckt, min.	m ² / Tier	2,5	RAUS
Laufhof ¹² nicht permanent zugänglich;			
behornte Tiere	m ² / Tier	8,4	RAUS
unbehornte Tiere	m ² / Tier	5,6	RAUS
Fläche Abkalbebucht (eingestreute Laufbucht), min.	m ² / Tier	10	TSchV / BLV
Abkalbebucht Breite, min.	m	2,5	BLV
Dauernde Haltung im Freien: Unterstand ohne Fütterung			
Liegefläche mit Einstreu ¹³	m ² / Tier	4,5	BLV

1 Wenn dieser Bereich neu eingerichtet wurde. **2** Sofern in einem bestehenden Stall neu ein Laufstall eingerichtet wird, sind maximal 40 cm kleinere Masse möglich, sofern die Boxenabtrennungen nicht bis zur Kotkante reichen, der betreffende Laufgang keine Sackgasse ist und andere Ausweichflächen vorhanden sind. **3** In neu eingerichteten Ställen dürfen Quergänge mit einer Breite von 80-120 cm maximal 6 m lang sein. Werden Tränken, Lecksteine oder Kratzbürsten in Quergängen platziert, so müssen die Quergänge 240 cm breit sein. **4** Quergänge ohne Kreuzungsmöglichkeiten an viel genutzten Stellen vermeiden. **5** Fläche des eingestreuten Liegebereichs in Systemen ohne Liegeboxen. **6** In am 1. September 2008 bereits bestehenden Ställen ist bei hinten nicht abgestützten Bügeln eine Toleranz von 1 cm zulässig. **7** Die vordere Abstützung der Liegeboxen-Trennbügel muss entweder ganz an der Wand oder aber mindestens 45 cm davon entfernt angebracht sein (BLV). **8** Gegenständige Boxen müssen bei der Verwendung von starren Nackenrohren durch ein Frontröhr oder eine ähnliche Einrichtung voneinander getrennt sein. Diese Abtrennung muss sich in der Mitte zwischen den gegenüberliegenden Boxen befinden (BLV). **9** Liegeboxen müssen mit einer Bugkante ausgestattet sein (TSchV). **10** Zum Beispiel Wabenroste und T-Stabroste. Rundstabroste dürfen nicht in Laufställen oder Laufhöfen installiert werden. Schwemmkanalabdeckungen dürfen nur in Elementbreite eingesetzt werden. **11** Wabenlänge maximal 9 cm. **12** Mindestens 50% der minimalen Fläche muss ungedeckt sein. Diese darf bei Bedarf zwischen dem 1. März und 31. Oktober beschattet werden (RAUS). **13** Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

Tabelle 5: Kälber bis 2 Wochen und bis 3 Wochen

	Einheit	BioV und Bio Suisse	Quelle (Abk. S. 2)
Kälber bis 2 Wochen			
Haltung in Einzelboxen^{1, 2, 3}			
Boxenbreite	cm	85	TSchV
Boxenlänge	cm	130	TSchV
Laufhof, nicht permanent zugänglich ^{4,5}	m ² /Tier	3,5	RAUS
Laufstallhaltung			
Laufhof permanent zugänglich			
Gesamtfläche Stall + Laufhof	m ² /Tier	3,5	RAUS
davon ungedeckt, min.	m ² /Tier	1	RAUS
Laufhof nicht permanent zugänglich ⁵	m ² /Tier	3,5	RAUS
Kälber bis 3 Wochen			
Haltung in Kälberhütten / Iglus^{2,6}			
Liegefläche, eingestreut	m ² /Tier	1	TSchV
Laufhof nicht permanent zugänglich;			
Gesamtfläche Stall + Laufhof	m ² /Tier	3,5	RAUS
davon ungedeckt, min.	m ² /Tier	1	RAUS
Laufstallhaltung			
Liegefläche, eingestreut ⁷	m ² /Tier	1	TSchV
Laufhof nicht permanent zugänglich;			
Gesamtfläche Stall + Laufhof	m ² /Tier	3,5	RAUS
davon ungedeckt, min.	m ² /Tier	1	RAUS
Laufhof nicht permanent zugänglich ⁵	m ² /Tier	3,5	RAUS
Dauernde Haltung im Freien: Unterstand ohne Fütterung			
Liegefläche mit Einstreu	m ² /Tier	0,9	BLV

1 Die Haltung von Kälbern in Einzelboxen ist nicht zulässig, wenn die Tiere älter als 1 Woche sind (WBF-BioV). **2** Die Anbindehaltung ist für Kälber bis zum Alter von 4 Monaten verboten, ausgenommen kurzfristiges Anbinden und Fixieren beim Tränken während maximal 30 Minuten (Art. 38 Abs. 1–2 TSchV, Art. 9 BLV). **3** Einzeln gehaltene Kälber müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben (TSchV). **4** Während den ersten 10 Tagen nach der Geburt ist der Auslauf fakultativ (RAUS). Zucht- und Mastkälber dürfen demnach bis 10 Tage nach der Geburt zusammen mit der Kuh in einer Abkalbebox oder im Kälberkrummen bleiben. **5** Mindestens 50% der minimalen Fläche muss ungedeckt sein. Diese darf bei Bedarf zwischen dem 1. März und 31. Oktober beschattet werden (RAUS). **6** Einzelhaltung ab dem 15. Lebenstag verboten; Ausnahme: Hütten mit dauerndem Zugang zu Gehege im Freien. Kälberhütten für einzelne Kälber müssen so breit sein, dass sich das Kalb darin ungehindert drehen kann. **7** Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,0 m² aufweisen.

Tabelle 6: Kälber 4 Wochen bis 4 Monate

	Einheit	BioV und Bio Suisse	Quelle (Abk. S. 2)
Kälber 4 Wochen bis 4 Monate¹			
Einzelhaltung in Kälberhütten / Iglus^{2,3}			
Liegefläche, eingestreut ⁴	m ² / Tier	1,2 - 1,5	TSchV
Laufhof permanent zugänglich			
Gesamtfläche Stall + Laufhof	m ² / Tier	3,5	RAUS
davon ungedeckt,	m ² / Tier	1	RAUS
Gruppenhaltung im Laufstall oder Iglu			
Fressplatzbreite	cm	40	AGR
Fressplatztiefe	cm	160	AGR
Laufgangbreite	cm	120	AGR
Liegefläche, eingestreut ^{4,5}	m ² / Tier	1,2 - 1,5	TSchV
Liegeboxenbreite	cm	60	AGR
Liegeboxenlänge wandständig ⁶	cm	150	AGR
Liegeboxenlänge gegenständig ⁷	cm	140	AGR
Bug- und Kotkanten ⁸ tierseitig abgerundet oder abgeschrägt, überragen Liegefläche max.	cm	10	BLV
Spaltenweite Betonflächenrost / Schwemmkanalabdeckung ⁹ , max.	cm	3	BLV
Lochgrösse Lochböden, max.	cm	3	BLV
Stegbreite Wabenroste ¹⁰ , min.	cm	2,8	BLV
Laufhof permanent zugänglich			
Gesamtfläche Stall + Laufhof	m ² / Tier	3,5	RAUS
davon ungedeckt, min.	m ² / Tier	1	RAUS
Laufhof ¹¹ nicht permanent zugänglich	m ² / Tier	3,5	RAUS
Dauernde Haltung im Freien: Unterstand ohne Fütterung			
Liegefläche mit Einstreu ^{4,12}	m ² / Tier	1,0 - 1,3	BLV

1 Die Anbindehaltung ist für Kälber bis zum Alter von 4 Monaten verboten, ausgenommen kurzfristiges Anbinden und Fixieren beim Tränken während maximal 30 Minuten (Art. 38 Abs. 1-2 TSchV, Art. 9 BLV). **2** Einzeln gehaltene Kälber müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben (TSchV). **3** Die Haltung der Kälber in Einzeliglus ist bis maximal 8 Wochen erlaubt (BS-RL, Teil II, Art. 5.1.5). **4** Je nach Alter und Grösse der Kälber. **5** Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,4-3,0 m² aufweisen. **6** Die vordere Abstützung der Liegeboxen-Trennbügel muss entweder ganz an der Wand oder aber mindestens 45 cm davon entfernt angebracht sein (BLV). **7** Gegenständige Boxen müssen bei der Verwendung von starren Nackenrohren durch ein Frontrohr oder eine ähnliche Einrichtung voneinander getrennt sein. Diese Abtrennung muss sich in der Mitte zwischen den gegenüberliegenden Boxen befinden (BLV). **8** Liegeboxen müssen mit einer Bugkante ausgestattet sein (TSchV). **9** Zum Beispiel Wabenroste und T-Stabroste. Rundstabroste dürfen in neu eingerichteten Ställen nicht in Laufställen oder Laufhöfen installiert werden. Schwemmkanalabdeckungen dürfen nur in Elementbreite eingesetzt werden. **10** Wabenlänge maximal 9 cm. **11** Mindestens 50 % der minimalen Fläche muss ungedeckt sein. Diese darf bei Bedarf zwischen dem 1. März und 31. Oktober beschattet werden (RAUS). **12** Kann im Sommerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

Tabelle 7: Mastvieh / Jungvieh in Anbinde- und Laufstallhaltung

Lebendgewicht Alter Mastvieh / Jungvieh	Einheit	BioV und Bio Suisse				Quelle (Abk. S. 2)
		kg Monate	bis 200 4 bis 6	200–300 bis 9 / 15	300–400 bis 12 / 20	
Anbindehaltung						
Standplatzbreite	cm	70	80	90	100	TSchV
Standplatzlänge Kurzstand	cm	120	130	145	155	TSchV
Standplatzlänge Mittellangstand	cm	150	165	180	190	AGR
Lauffläche bei behornten Tieren ¹	m ² /Tier	6	6	8	10	RAUS
Lauffläche bei unbehornten Tieren ¹	m ² /Tier	5	5	6	7	RAUS
Krippenmasse	Siehe Tabelle 1 auf Seite 3					BLV
Laufstallhaltung²						
Fressplatzbreite	cm	45	50	60	70	AGR
Fressplatztiefe, inkl. Laufgang	cm	160	200	260	280	AGR
Laufgangbreite hinter Boxenreihe, min. ³	cm	120	135	160	175	AGR
Liegefläche, eingestreut ⁴	m ² /Tier	1,8	2	2,5	3	TSchV
Liegeboxenbreite	cm	70	80	90	100	TSchV
Liegeboxenlänge wandständig ⁵	cm	160	190	210	240	TSchV
Liegeboxenlänge gegenständig ⁶	cm	150	180	200	220	TSchV
Liegeplatzlänge, min.	cm	120	145	160	180	BLV
Bodenfreiheit unter Trennbügel, min.	cm	-	-	-	40	BLV
Bug- und Kotkanten ⁷ tiereseitig abgerundet oder abgeschragt, überragen Liegefläche max.	cm	10	10	10	10	BLV
Spaltenweite Betonflächenrost / Schwemmkanalabdeckung ⁸ , max.	cm	3	3,5	3,5	3,5	BLV
Lochgrösse Lochböden, max.	cm	3	5,5	5,5	5,5	BLV
Lochgrösse Wabenrost, max.	cm	3	3	3	3,5	BLV
Stegbreite Wabenroste ⁹ , min.	cm	2,8	2,8	2,8	2,2	BLV
Laufhof permanent zugänglich						
Gesamfläche Stall und Laufhof	m ² /Tier	4,5	4,5	5,5	6,5	RAUS
davon ungedeckt, min.	m ² /Tier	1,3	1,3	1,5	1,8	RAUS
Laufhof ¹ nicht permanent zugänglich;						
behornte Tiere	m ² /Tier	4,5	4,5	5,5	6,5	RAUS
unbehornte Tiere	m ² /Tier	4	4	4,5	4,9	RAUS
Dauernde Haltung im Freien: Unterstand ohne Fütterung						
Liegefläche mit Einstreu ¹⁰	m ² /Tier	1,6	1,8	2,2	2,7	BLV

1 Mindestens 50 % der minimalen Fläche muss ungedeckt sein. Sonnenexponierte Laufflächen dürfen vom 1. März bis zum 31. Oktober mit einem Netz beschattet werden (RAUS). **2** Bei der Haltung behornter Jungtiere empfiehlt es sich, die vorgegebenen Normmasse für die älteren Tiere mit schon grösseren Hörnern zu erhöhen und mehr Platz anzubieten (entsprechend den Angaben bei den Kühen). **3** Sofern in einem bestehenden Stall neu ein Laufstall eingerichtet wird, sind maximal 40 cm kleinere Masse möglich, sofern die Boxenabtrennungen nicht bis zur Kotkante reichen, der betreffende Laufgang keine Sackgasse ist und andere Ausweichflächen vorhanden sind (AGR). **4** Rinder zur Grossviehmast über 4 Monate dürfen nicht in Einflächenecken mit Tiefstreu gehalten werden (TSchV). Die Liegefläche darf um 10 % verkleinert werden, wenn zusätzlich ein dauernd zugänglicher Bereich von mindestens gleicher Grösse vorhanden ist. Nach Abzug der 10 % muss nochmals ebenso viel Lauffläche zur Verfügung stehen. **5** Die vordere Abstützung muss ganz an der Wand oder 45 cm davon entfernt sein (BLV). **6** Gegenständige Boxen müssen bei der Verwendung von starren Nackenrohren durch ein Frontröhr oder eine ähnliche Einrichtung voneinander getrennt sein. Diese Abtrennung muss sich in der Mitte zwischen den gegenüberliegenden Boxen befinden (BLV). **7** Liegeboxen müssen mit einer Bugkante ausgestattet sein (TSchV). **8** Zum Beispiel Wabenroste und T-Stabroste. Rundstabroste dürfen in neu eingerichteten Ställen nicht in Laufställen oder Laufhöfen installiert werden. Schwemmkanalabdeckungen dürfen nur in Elementbreite eingesetzt werden. **9** Wabenlänge maximal 9 cm. **10** Kann im Sommerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

Schafe

Tabelle 8: Mutterschafe ohne und mit Lamm, Lämmer

	Einheit	BioV und Bio Suisse			Quelle (Abk. S. 2)
Mutterschafe ohne Lamm¹					
Laufstallhaltung					
		50–70 kg	70–90 kg	>90 kg	
Fressplatzbreite ²	cm	35	40	50	TSchV
Buchtenfläche	m ² /Tier	1,0	1,2	1,5	TSchV
Spaltenweite perforierte Böden, max. ³	cm	2	2	2	BLV
Balkenbreite perforierte Böden, min. ³	cm	4	4	4	BLV
Auslaufläche ⁴	m ² /Tier	1,0	1,0	1,0	BS-RL
Dauernde Haltung im Freien: Unterstand ohne Fütterung					
Buchtenfläche	m ² /Tier	0,5	0,6	0,75	BLV
Mutterschafe mit Lämmern¹					
Einzelboxen⁵					
		70–90 kg	>90 kg		
Ablammboxenfläche	m ²	2,5	3,0		TSchV
Laufstallhaltung					
Fressplatzbreite ²	cm	60	70		TSchV
Buchtenfläche ⁶	m ² /Tier	1,5	1,8		TSchV
Perforierte Böden ³	cm	Verboten	Verboten		BS-RL
Auslaufläche ⁴	m ² /Tier	1,5	1,5		BS-RL
Dauernde Haltung im Freien: Unterstand ohne Fütterung					
Buchtenfläche	m ² /Tier	0,75	0,9		BLV
Lämmer					
Laufstallhaltung					
		bis 20 kg	20–50 kg		
Fressplatzbreite ²	cm	20	30		TSchV
Buchtenfläche ⁷	m ² /Tier	0,3	0,6		TSchV
Perforierte Böden ³	cm	Verboten	Verboten		BS-RL
Auslaufläche ⁴	m ² /Tier	0,5	0,5		BS-RL

1 Massgebend ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit. Die Abmessungen gelten für Schafe mit Lämmern bis 20 kg. **2** Für Rundraufen darf die Fressplatzbreite um 40 % reduziert werden. **3** Vollspaltenböden und voll perforierte Böden sind verboten (Bio Suisse). Keine perforierten Böden im Liegebereich erlaubt (RAUS). Schafe > 30 kg dürfen nicht auf Lochböden ohne flächendeckende, genügend dicke Einstreu gehalten werden (BLV). Lämmer < 30 kg dürfen nicht auf perforierten Böden ohne flächendeckende, genügend dicke Einstreu gehalten werden (BLV). **4** Diese Mindestgrösse der Laufhof- / Auslaufläche ist nur bei Bio Suisse verpflichtend. Nach BioV ist den Tieren Auslauf zu gewähren. Dabei muss bei einem befestigten Auslauf, wie einem Laufhof mindestens 50 % der Fläche ungedeckt sein. Auf unbefestigten Auslauflächen müssen morastige Stellen ausgezäunt sein (RAUS). **5** Einzelhaltung für Schafe und Lämmer verboten. Ausnahme: während Ablammzeit bis maximal 7 Tage und bei Krankheit (Bio Suisse). Einzeln gehaltene Tiere müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben. **6** Gilt auch für kurzfristig separierte Mutterschafe mit Lämmern (TSchV). **7** Die Buchtenfläche muss mindestens 1 m² aufweisen.

Tabelle 9: Jährlinge und Jungschafe, Weidelämmer, Zuchtwidder

	Einheit	BioV und Bio Suisse		Quelle (Abk. S. 2)
Jährlinge und Jungschafe, Weidelämmer				
Laufstallhaltung¹		20–50 kg	50–70 kg	
Fressplatzbreite ²	cm	30	35	TSchV
Buchtenfläche	m ² /Tier	0,6	1,0	TSchV
Spaltenweite perforierte Böden ³ , max.	cm	2	2	BLV
Balkenbreite perforierte Böden ³ , min.	cm	4	4	BLV
Auslaufläche ⁴	m ² /Tier	0,5	0,7	BS-RL
Dauernde Haltung im Freien: Unterstand ohne Fütterung⁵				
Buchtenfläche	m ² /Tier	0,3	0,5	BLV
Zuchtwidder über 12 Monate				
Einzelboxen⁶		70–90 kg	> 90 kg	
Boxenfläche	m ²	2	2,5	TSchV
Auslaufläche ⁴	m ² /Tier	1,5	1,5	BS-RL
Laufstallhaltung				
Fressplatzbreite ⁷	cm	40	50	TSchV
Buchtenfläche	m ² /Tier	1,2	1,5	TSchV
Spaltenweite perforierte Böden max. ⁸	cm	2	2	BLV
Balkenbreite perforierte Böden min. ⁸	cm	4	4	BLV
Auslaufläche ⁴	m ² /Tier	1,5	1,5	BS-RL
Dauernde Haltung im Freien: Unterstand ohne Fütterung⁵				
Buchtenfläche	m ² /Tier	0,6	0,75	BLV

1 Massgebend ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit. Die Abmessungen gelten für Schafe mit Lämmern bis 20 kg. **2** Für Rundraufen darf die Fressplatzbreite um 40 % reduziert werden. **3** Vollspaltenböden und voll perforierte Böden sind verboten (Bio Suisse). Keine perforierten Böden im Liegebereich erlaubt (RAUS). Schafe > 30 kg dürfen nicht auf Lochböden ohne flächendeckende, genügend dicke Einstreu gehalten werden (BLV). Lämmer < 30 kg dürfen nicht auf perforierten Böden ohne flächendeckende, genügend dicke Einstreu gehalten werden (BLV). **4** Diese Mindestgrösse der Laufhof-/ Auslaufläche ist nur bei Bio Suisse verpflichtend. Nach BioV ist den Tieren Auslauf zu gewähren. Dabei muss bei einem befestigten Auslauf, wie einem Laufhof mindestens 50 % der Fläche ungedeckt sein. Auf unbefestigten Auslauflächen müssen morastige Stellen ausgezäunt sein (RAUS). **5** Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird. Den Tieren ist Auslauf zu gewähren (DZV, Anhang 6, Kapitel D). Wird den Tieren unter den dort erwähnten Umständen in einem Laufhof Auslauf gewährt, muss mindestens 50 % der Fläche ungedeckt sein. Auf unbefestigten Auslauflächen müssen morastige Stellen ausgezäunt sein (RAUS). **6** Einzelhaltung der Widder erlaubt (BS-RL). **7** Für Rundraufen darf die Breite um 40 % reduziert werden. **8** Vollspaltenböden und voll perforierte Böden sind verboten (Bio Suisse). Keine perforierten Böden im Liegebereich erlaubt (RAUS).

Ziegen

Die Anbindehaltung ist generell verboten.

Tabelle 10: Ziegen (einschliesslich Böcke, Gitzi und Zwergziegen)

	Einheit	BioV und Bio Suisse					Quelle (Abk. S. 2)
		< 12	12–22	23–40	40–70	> 12	
Gewicht¹	kg						
Einzelhaltung²							
Haltung in Einzelboxen	m ² /Tier	-	-	3 ³	3	3,5	BS-RL
Abgitzelbucht, Boxenfläche	m ² /Tier	-	-	3 ³	3	3,5	BS-RL
Laufstallhaltung							
Fressplatzbreite ⁴	cm/Tier	20	35	40	40	55	BS-RL
Fressplätze für Gruppen ≤ 15 Tiere	Anzahl/Tier	1	1	1,1	1,25	1,25	TSchV
Fressplätze für Gruppen > 15 Tiere; für jedes weitere Tier	Anzahl/Tier	1	1	1	1	1	TSchV
Liegefläche ⁵	m ² /Tier	0,4	0,8	1,2	1,2	1,5	BS-RL
Gesamtfläche ⁶	m ² /Tier	0,5	1,5	2	2	3,5	BS-RL
Buchtenfläche ⁷ für Gruppen ≤ 15 Tiere	m ² /Tier	0,3	0,5	1,2	1,7	2,2	TSchV
Buchtenfläche ⁷ für Gruppen > 15 Tiere; für jedes weitere Tier	m ² /Tier	0,2	0,4	1	1,5	2	TSchV
Spaltenweite perforierte Böden ⁸ , max.	cm	-	-	2	2	2	BLV
Balkenbreite perforierte Böden, min.	cm	-	-	4	4	4	BLV
Auslauf im Freien ⁹	m ² /Tier	Den Tieren ist Auslauf zu gewähren.					RAUS
Dauernde Haltung im Freien: Unterstand ohne Fütterung¹⁰							
Buchtenfläche	m ² /Tier	0,15	0,3	0,7	0,8	1,2	BLV

1 In der TSchV und in den BS-RL werden die Tierkategorien anhand der Gewichte eingeteilt. Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend. **2** Einzelhaltung ist für nur für Böcke erlaubt. Einzel gehaltene Tiere müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben. Ausnahme für weibliche Tiere: nach dem Abgitzeln bis maximal 7 Tage (Bio Suisse), resp. 10 Tage vor und 10 Tage nach dem Abgitzeln (RAUS) sowie bei Krankheit. Haltung von Tieren < 23 kg nur in Gruppen. **3** Für die Haltung nach BioV darf die Boxenfläche 2 m² pro Tier (23–40 kg) betragen. **4** Bei Verwendung von Fressblenden genügen 35 cm Fressplatzbreite, bei Tieren > 70 kg braucht es mindestens 40 cm Fressplatzbreite (TSchV) respektive 55 cm (BS-RL). **5** Höchstens die Hälfte der Mindestfläche kann durch eine entsprechende Fläche von erhöhten, nicht perforierten Liegenischen ersetzt werden. Diese Liegenischen müssen nicht eingestreut sein (BTS). **6** Gesamte Aktionsfläche (Liege-, Fress- und Laufbereich inkl. permanent zugänglichem Laufhof). **7** Nur für BioV Betriebe relevant, da die BS-RL Angaben dort nicht verpflichtend sind. Die Buchtenfläche muss im Minimum 1 m² aufweisen. **8** Perforierte Böden sind für Tiere unter 30 kg verboten (BLV). Vollspaltenböden oder voll perforierte Böden sind nach Bio Suisse Richtlinien verboten. Ziegen > 30 kg dürfen nicht auf Lochböden ohne flächendeckende, genügend dicke Einstreu gehalten werden (BLV). Gitzi < 30 kg dürfen nicht auf perforierten Böden ohne flächendeckende, genügend dicke Einstreu gehalten werden (BLV). Der Tränkebereich darf bei Ziegen > 30 kg teilweise perforiert sein (BTS). **9** Den Tieren ist Auslauf zu gewähren (RAUS). Wird den Tieren unter den dort erwähnten Umständen in einem Laufhof Auslauf gewährt, muss mindestens 25 % der Fläche ungedeckt sein. Auf unbefestigten Auslaufflächen müssen morastige Stellen ausgezäunt sein (RAUS). Die Laufhoffläche pro Tier ist explizit nirgends festgeschrieben; sie beträgt aber mindestens 1,06 m², weil 0,8 m² pro Tier gedeckte, nicht eingestreute Fläche vorgeschrieben sind (BTS) und 25 % des Laufhofes ungedeckt sein müssen (bei 1,06 m² wären also 0,26 m² ungedeckt). Der Auslauf sollte wenn möglich sonnig, windgeschützt und ziegengerecht strukturiert sein (BS-RL). **10** Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

Equiden (Pferde, Esel)

Für die biologische Equidenhaltung müssen die Anordnungen nach RAUS befolgt werden. Bio Suisse schreibt für die Equidenhaltung keine zusätzlichen Masse vor. Die Anbindehaltung ist generell verboten.

Tabelle 11: Pferde, Esel

	Einheit	BioV und Bio Suisse						Quelle (Abk. S. 2)
		< 120	120– 134	134– 148	148– 162	162– 175	> 175	
Widerristhöhe	cm							
Fläche pro Tier								
Einzelbox ^{1,2} oder Einraumgruppenbox ^{1,3,4}	m ²	5,5	7	8	9	10,5	12	TSchV
Toleranzwert ⁵	m ²	-	-	7	8	9	10,5	TSchV
Liegefläche im Mehrraumlaufstall ^{1,3,4,6}	m ²	4	4,5	5,5	6	7,5	8	TSchV
Perforation		Verboten, einzelne Abflussöffnungen zulässig						BTS
Raumhöhe								
Mindesthöhe	m	1,8	1,9	2,1	2,3	2,5	2,5	TSchV
Toleranzwert ⁵	m	-	-	2,0	2,2	2,2	2,2	TSchV
Auslaufläche^{3,7}								
Permanent zugänglich, min. ^{8,9}	m ² /Tier	12	14	16	20	24	24	RAUS
Nicht permanent zugänglich, min. ⁹	m ² /Tier	18	21	24	30	36	36	RAUS
Nicht permanent zugänglich, empfohlene Fläche ¹⁰	m ² /Tier	150	150	150	150	150	150	TSchV
Weidefläche, min. ¹¹	a/Tier	8	8	8	8	8	8	RAUS

1 Für Stuten mit Fohlen, die älter als 2 Monate sind, muss die Fläche um mindestens 30 % vergrössert sein. Dies gilt auch für Abfohlboxen. **2** Die Breite von Einzelboxen muss mindestens 1,5 mal die Widerristhöhe betragen. **3** Bei fünf und mehr gut verträglichen Equiden kann die Gesamfläche um maximal 20 % verkleinert werden. **4** Es müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten eingerichtet sein, ausgenommen für Jungpferde (bis 30 Monate). **5** Am 1. September 2008 bestehende Stallungen, welche die Toleranzwerte erfüllen, müssen nicht angepasst werden. Muss ein Stall wegen Unterschreiten eines Toleranzwertes angepasst werden, so bleibt der Anspruch auf den anderen Toleranzwert erhalten. **6** Liegebereich und Auslauf müssen ständig über einen breiten Durchgang oder über zwei schmalere Durchgänge erreichbar sein. **7** Bei Jungpferdegruppen von zwei bis fünf Tieren entspricht die Mindestauslaufläche derjenigen für fünf Jungpferde. **8** Zusätzlich zur Boxenfläche. Wenn dieser Auslauf nicht gewährleistet werden kann, muss das Tier mindestens 2 h pro Tag auf die vorgeschriebene nicht-permanent zugängliche Auslaufläche können (TSchV), regelmässig genutzte Equiden an mindestens zwei Tagen pro Woche, nicht genutzte täglich. **9** Mindestens 50 % der minimalen Auslaufläche muss ungedeckt sein. **10** Für einen nicht an den Stall angrenzenden, reversibel wettertauglich eingerichteten Auslaufplatz beträgt die Fläche maximal 800 m², auch wenn mehr als fünf Equiden gehalten werden. Bei Gruppenlaufställen mit permanent zugänglichem Auslauf werden ab dem sechsten Pferd zusätzlich 75 m² je Tier empfohlen (SchV). **11** Pro Tier der Gattung Pferde, das sich auf der Weide aufhält. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 % verkleinert werden (RAUS).

Schweine

Tabelle 12: Säugende Muttersauen

	Einheit	BioV	Bio Suisse	Quelle (Abk. S. 2)
Säugende Muttersauen				
Fressplatzbreite ¹	cm	45	45	TSchV
Fressstandlänge verschliessbar ²	cm	160	160	TSchV
Fressliegebuchten Breite	cm	65 ³	-	TSchV
Fressliegebuchten Länge	cm	190 ³	-	TSchV
Abferkelbucht Fläche total	m ²	5,5 ⁴	7 ⁵	TSchV/BS-RL
Abferkelbucht Liegefläche, inkl. Ferkelnest	m ² /Sau	2,25 ⁶	3,5	TSchV/BS-RL
Beheizbares Ferkelnest	m ² /Wurf	-	0,8	BS-RL
Teilweise beheizbarer Ferkelbereich	m ² /Wurf	-	1,2	BS-RL
Gesamtfläche Stall, inkl. Laufhof	m ² /Sau	-	12 ⁷	BS-RL
Auslauffläche ⁸ , min.	m ² /Sau	5	5	RAUS
Fixierung (Kastenstand)		Max. 10 Tage	Nur während dem Fressen für max. 30 Min.	TSchV/BS-RL
Perforierte Böden ⁹		Liegeflächen ohne Perforation	Liegeflächen ohne Perforation	BTS/BS-RL
Säugende Muttersauen in Gruppenhaltung ab dem 24. Lebenstag der Ferkel				
Gesamtfläche Stall, inklusive Laufhof	m ² /Sau		10,5	BS-RL
Zugang zum Auslauf		An mind. 20 Tagen pro Monat für 1 Stunde	An mind. 20 Tagen pro Monat, spätestens ab dem 24. Lebenstag der Ferkel dauerhaft	RAUS/BS-RL

1 Für am 1. September 2008 bestehende Fressplätze genügen 40 cm. Bei der Verwendung von Abschränkungen, die in die Bucht hineinragen, muss die lichte Weite bei neu eingerichteten Fressplätzen an der engsten Stelle mindestens 45 cm betragen. **2** Bei Bio Suisse ist das Absperren von Einzelständen einzig während der Fütterung für maximal 30 Minuten erlaubt. In den Abferkelbuchten dürfen keine fest installierten Möglichkeiten für eine Fixierung (Kastenstand) vorhanden sein (BS-RL). **3** Höchstens ein Drittel der Kastenstände für Sauen darf auf 60 × 180 cm verkleinert sein, sollten diese aber in der Länge und Breite nicht verstellbar sein müssen alle 65 × 190 cm aufweisen. **4** Für Ställe, die zwischen dem 1. Juli 1997 und 1. September 2008 eingerichtet wurden, gelten 4,5 m² und für Ställe die vor dem 1. Juli 1997 eingerichtet wurden, gelten 3,5 m². **5** Bei einem permanent zugänglichen Auslauf kann die Auslauffläche zur Buchtenfläche gerechnet werden. **6** Für Ställe die vor dem 1. Juli 1997 eingerichtet wurden, gelten 1,6 m². **7** Bei einem nicht permanent zugänglichen Auslauf muss die Buchtenfläche min. 7 m² pro Sau betragen. **8** Mindestens 50% der minimalen befestigten Auslauffläche müssen ungedeckt sein. Welcher Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Fläche als ungedeckte Fläche gilt, legt der Kanton fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf welcher sich die Dachtraufe befindet. **9** Der Anteil der perforierten Fläche darf sowohl im Stallinnenraum wie auch im Auslauf je 30% nicht übersteigen (BS-RL). Betonflächenroste: maximale Spaltenweite 9 mm, Lochböden: maximale Lochgrösse 10 × 20 mm. Gusseisenroste und Kunststoffroste: maximale Spaltenweite 10 mm. Diese dürfen auf maximal 40% der gesamten den Tieren zur Verfügung stehenden Fläche eingerichtet werden. Diese Beschränkung des Anteils perforierter Fläche gilt nicht für Gusseisenroste und Kunststoffroste mit einer Spaltenweite von max. 9 mm. Spalten für den Mistabwurf in neu eingerichteten Ställen dürfen <2 oder 4–5 cm breit sein. In Abferkelbuchten müssen Spalten für den Mistabwurf während des Abferkelns und mindestens in den ersten zwei Tagen danach abgedeckt werden (BLV).

Tabelle 13: Galtsauen, Ferkel bis 25 kg Lebendgewicht

	Einheit	BioV	Bio Suisse	Quelle (Abk. S. 2)
Galtsauen				
Gruppenhaltung				
Fressplatzbreite ¹	cm/Tier	45	45	TSchV
Fressstandlänge verschliessbar ²	cm	160	160	TSchV
Fressliegebuchten Breite	cm	65 ³	-	TSchV
Fressliegebuchten Länge	cm	190 ³	-	TSchV
Liegefläche: <7/7-12/> 12 Sauen ⁴	m ² /Tier	-	1,2/1,1/1,1	BS-RL
Liegefläche: <7/7-20/> 20 Sauen ⁴	m ² /Tier	1,2/1,1/1,0	-	TSchV
Gesamtfläche, inklusive Auslauf: <7/7-12/> 12 Sauen	m ² /Tier	2,8	3,5/3/2,8	WBF-BioV/BS-RL
Auslauffläche ⁵	m ² /Tier	1,3	1,3 ⁶	RAUS/BS-RL
Perforierte Böden ⁷		Liegefläche ohne Perforation	Liegefläche ohne Perforation	BTS/BS-RL
Zugang zum Auslauf		Täglich, mehrstündig	Permanent	RAUS/BS-RL
Weide		-	Weide oder Wühlareal	BS-RL
Schutz vor Hitze ⁸		Über 25 °C	Über 25 °C	BLV
Ferkel bis 25 kg Lebendgewicht				
Gruppenhaltung				
Fressplatzbreite	cm/Tier	18	18	TSchV
Liegefläche ⁹	m ² /Tier	0,25	0,25	TSchV/BS-RL
Perforierte Böden ¹⁰		Liegefläche ohne Perforation	Liegefläche ohne Perforation	BTS/BS-RL
Auslauf				
Gesamtfläche, inkl. Auslauffläche	m ² /Tier	0,8	0,8	WBF-BioV/BS-RL
Auslauffläche ⁵	m ² /Tier	0,3	0,3	RAUS/BS-RL

1 Für am 1. September 2008 bestehende Fressplätze genügen 40 cm. Bei der Verwendung von Abschränkungen, die in die Bucht hineinragen, muss die lichte Weite bei neu eingerichteten Fressplätzen an der engsten Stelle mindestens 45 cm betragen. **2** Bei Bio Suisse ist das Absperren von Einzelständen einzig während der Fütterung für maximal 30 Minuten erlaubt. **3** Höchstens ein Drittel der Kastenstände für Sauen darf auf 60 × 180 cm verkleinert sein, sollten diese aber in der Länge und Breite nicht verstellbar sein müssen alle 65 × 190 cm aufweisen. **4** Eine Seite der Liegefläche muss bei neu eingerichteten Liegeflächen mindestens 2 m breit sein (TSchV). **5** Mindestens 50 % der minimalen befestigten Auslauffläche muss ungedeckt sein. Welcher Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Fläche als ungedeckte Fläche gilt, legt der Kanton fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf welcher sich die Dachtraufe befindet. Bei einem permanent zugänglichen Auslauf kann die Auslauffläche zur Buchtenfläche gerechnet werden. **6** Bei kleinen Gruppen muss ein minimaler Auslauf von 6 m² mit einer minimalen Breite von 2 m vorhanden sein (BS-RL). **7** Betonflächenroste: maximale Spaltenweite 22 mm, Gusseisenroste und Kunststoffroste: maximale Spaltenweite 16 mm, Lochböden: maximale Lochgrösse 16 × 30 mm. Spalten für den Mistabwurf in neu eingerichteten Ställen dürfen <6 oder 10–11 cm breit sein (BLV). **8** Ab 25 °C Aussentemperatur müssen die Schweine zur Abkühlung eine Dusche oder Suhle zur Verfügung haben. Ausgenommen davon sind säugende Zuchtschweine und ihre Ferkel. Im Aussenbereich müssen Schattenplätze vorhanden sein, zum Beispiel Sonnenschutznetze oder Bäume. **9** Eine proportionale Verkleinerung der Liegefläche relativ zum Gewicht der Ferkel ist zulässig (TSchV), sofern ausserhalb der Liegefläche genügend nicht perforierte Fläche für die Kompensation vorhanden ist. Die Gesamtfläche Stall inklusive Laufhof verkleinert sich dementsprechend (BS-RL). **10** Betonflächenroste: maximale Spaltenweite 11 mm für abgesetzte Ferkel unter 15 kg bis 14 mm für Ferkel zwischen 15 und 25 kg, Gusseisenroste und Kunststoffroste: maximale Spaltenweite 11 mm, Lochböden: maximale Lochgrösse 10 × 20 mm. Im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen wurde ein Kunststoffrost für abgesetzte Ferkel (min. 28 Tage alt) mit einer Spaltenweite von 12 mm bewilligt. Dieser Rost darf auf max. 40 % der gesamten den Tieren zur Verfügung stehenden Fläche eingerichtet sein. Spalten für den Mistabwurf in neu eingerichteten Ställen dürfen <2 oder 4–5 cm breit sein (BLV).

Tabelle 14: Vormast, Endmast, Eber

	Einheit	BioV	Bio Suisse	Quelle (Abk. S. 2)
Vormast 25–60 kg Lebendgewicht				
Fressplatzbreite	cm/Tier	27	27	TSchV
Liegefläche ¹	m ² /Tier	0,4	0,4	TSchV
Perforierte Böden ²		Liegefläche ohne Perforation	Liegefläche ohne Perforation	BTS/BS-RL
Schutz vor Hitze ³		Über 25 °C	Über 25 °C	BLV
Auslauf				
Gesamtfläche, inklusive Auslaufläche	m ² /Tier	1,1	1,3	WBF-BioV/BS-RL
Auslaufläche ⁴	m ² /Tier	0,45	0,45 ⁵	RAUS/BS-RL
Zugang zum Auslauf		Täglich, mehrstündig	Permanent	RAUS/BS-RL
Endmast 60–100 kg Lebendgewicht				
Fressplatzbreite	cm/Tier	33	33	TSchV
Liegefläche ¹	m ² /Tier	0,6	0,6	TSchV/BS-RL
Perforierte Böden ²		Liegefläche ohne Perforation	Liegefläche ohne Perforation	BTS/BS-RL
Schutz vor Hitze ³		Über 25 °C	Über 25 °C	BLV
Auslauf				
Gesamtfläche, inklusive Auslaufläche	m ² /Tier	1,65	1,65	WBF-BioV/BS-RL
Auslaufläche ⁴	m ² /Tier	0,65	0,65 ⁶	RAUS/BS-RL
Zugang zum Auslauf		Täglich, mehrstündig	Permanent	RAUS/BS-RL
Eber				
Buchtenfläche	m ²	6	6	TSchV
Buchtenbreite	m	2	2	TSchV
Liegefläche	m ² /Tier	3	3	TSchV
Perforierte Böden ⁷		Liegefläche ohne Perforation	Liegefläche ohne Perforation	BTS/BS-RL
Schutz vor Hitze ³		Über 25 °C	Über 25 °C	TSchV
Auslauf				
Gesamtfläche, inkl. Auslaufläche	m ² /Tier	10	10	WBF-BioV/BS-RL
Auslaufläche ⁸	m ² /Tier	4	4	RAUS/BS-RL
Zugang zum Auslauf		Täglich, mehrstündig	Permanent	RAUS/BS-RL

1 Eine proportionale Verkleinerung der Liegefläche relativ zum Gewicht der Mastschweine ist zulässig (TSchV), sofern ausserhalb der Liegefläche genügend nicht perforierte Fläche für die Kompensation vorhanden ist. Die Gesamtfläche Stall inklusive Laufhof verkleinert sich dementsprechend (BS-RL). 2 Höchstens 50 % der minimalen Auslaufläche darf perforiert sein. Im Stallinnern dürfen höchstens 30 % der Fläche perforiert sein (BS-RL). Betonflächenroste: maximale Spaltenweite 18 mm, Gusseisenroste und Kunststoffroste: maximale Spaltenweite 16 mm, Lochböden: maximale Lochgrösse 16 × 30 mm. Spalten für den Mistabwurf in neu eingerichteten Ställen dürfen <4 oder 8–9 cm breit sein. 3 Ab 25 °C Aussentemperatur müssen die Schweine zur Abkühlung eine Dusche oder Suhle zur Verfügung haben. Im Aussenbereich müssen Schattenplätze vorhanden sein, zum Beispiel Sonnenschutznetze oder Bäume. 4 Mindestens 50 % dieser Fläche muss ungedeckt sein (RAUS). Welcher Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Fläche als ungedeckte Fläche gilt, legt der Kanton fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf welcher sich die Dachtraufe befindet. 5 Die minimale Gesamtauslaufläche beträgt 7 m² (BS-RL). 6 Die minimale Gesamtauslaufläche beträgt 10 m² (BS-RL). 7 Höchstens 50 % der minimalen Auslaufläche darf perforiert sein. Im Stallinnern dürfen höchstens 30 % der Fläche perforiert sein (BS-RL). Betonflächenroste: maximale Spaltenweite 22 mm, Gusseisenroste und Kunststoffroste: maximale Spaltenweite 16 mm, Lochböden: maximale Lochgrösse 16 × 30 mm. Spalten für den Mistabwurf in neu eingerichteten Ställen dürfen <6 oder 10–11 cm breit sein. 8 Bei der Eberbucht wird aus Gründen der Verletzungsgefahr empfohlen auf Flächenroste oder auf perforierte Böden vollständig zu verzichten (BS-RL).

Legehennen, Junghennen, Junghähne, Mastpoulets

Tabelle 15: Legehennen allgemein, Fütterung und Tränken, Sitzstangen, Legenester, Bewegungsflächen

	Einheit	BioV	Bio Suisse	Quelle (Abk. S. 2)
Allgemein				
Stallgrösse, max.	Tiere	3000	2000 ^{1,2}	WBF-BioV / BS-RL
Tageslänge mit Kunstlicht, max.	Stunden	16	16	WBF-BioV / BS-RL
Lichtquellen ³		Glühlampe/HFL	Glühlampe/HFL	WBF-BioV / BS-RL
Tageslicht im Aktivitätsbereich	Lux	Mindestens 15	Mindestens 15	TSchV / BS-RL
Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen				
Fressplatzbreite am Trog				
Bei manueller Fütterung	cm / Tier	16	16	TSchV
Bei mechanischer Fütterung	cm / Tier	8	10	TSchV / BS-RL
Ab erhöhten Sitzstangen	cm / Tier	-	12	BS-RL
Fressplatzbreite am Rundautomaten	cm / Tier	3	4	TSchV / BS-RL
Nippeltränke, Besatzdichte max.	Tiere / Nippel	15	Verboten	TSchV / BS-RL
Cuptränke, Besatzdichte max.	Tiere / Cup	25	20	TSchV / BS-RL
Längstränke, Tränkeplatzbreite min.	cm / Tier	2,5	2,5	TSchV
Rundtränke, Tränkeplatzbreite min.	cm / Tier	1,5	2	TSchV / BS-RL
Sitzstangen				
Sitzstangenangebot	cm / Tier	14	16 ⁴	TSchV / BS-RL
Sitzstangenabstand horizontal	cm	30	30	TSchV / BS-RL
Freie Höhe über und unter den Sitzstangen	cm	50	50	BLV
Wandabstand horizontal, Achsmass		-	20	BS-RL
Quermasse Sitzstangen (Breite)	cm		Mind. 3, max. 5	BS-RL
Legenester				
Grundsätzliches		Zwingend	Zwingend ⁵	WBF-BioV / BS-RL
Besatzdichte im Einzelnest, max.	Tiere / Nest	5	5	WBF-BioV / BS-RL
Besatzdichte im Gruppennest, max.	Tiere / m ²	100	80	WBF-BioV / BS-RL
Begehbare Flächen (Bewegungsfläche)				
Tierbesatz pro permanent begehbare Fläche, max. ⁶	Tiere / m ²	5	5 ⁴	WBF-BioV / BS-RL
Tierbesatz pro Stallgrundfläche	Tiere / m ²	-	15	BS-RL
Anteil Scharrfläche im Stall	% der begehbaren Fläche	33	33	WBF-BioV / BS-RL

1 Pro Betrieb sind maximal zwei Stalleinheiten und pro Stalleinheit maximal 2000 Legehennen oder 4000 Aufzuchtthennen zulässig. Die Aufzucht für den eigenen Betrieb ist zusätzlich zu den zwei Stalleinheiten möglich (BS-RL, Teil II, Kap. 5.5). Gebäudeabstand mind. 20 m und Weideabstand mind. 10 m (BS-RL, Teil II, Art. 5.5.2.2 und 5.5.3). **2** Ställe mit mehr als 450 Legehennen müssen durch einen spezialisierten Kontrolleur, eine spezialisierte Kontrolleurin bezüglich Stallsystem, Tierbesatz und Auslauf abgenommen werden (BS-RL). **3** Hochfrequenzlicht. **4** Die Nestanflugroste sowie Sitzstangen über der Scharrfläche dürfen zur Erfüllung der Anforderungen nicht angerechnet werden (BS-RL 5.5.4.15). **5** Die Nester müssen eingestreut oder mit einer weichen Kunststoffeinlage versehen sein (BS-RL). **6** Als begehbar gelten Flächen dann, wenn darüber mindestens 50 cm freier Raum verfügbar ist, sie mindestens 30 cm breit sind, sie eine maximale Neigung von 12 % aufweisen und der Kot nicht offen auf der Fläche liegen bleibt (TSchV).

Tabelle 16: Legehennen integrierter Aussenklimabereich, Staubbad, Aussenklimabereich, ungedeckter Schlechtwetterauslauf, Grünauslauf

	Einheit	BioV	Bio Suisse	Quelle (Abk. S. 2)
Spezialfall integrierter Aussenklimabereich¹				
Tierbesatz im Stall max., bei Vorhandensein eines integrierten Aussenklimabereichs	Tiere / m ²	-	8 ²	BS-RL
Staubbad				
Grundsätzliches			Zwingend	BS-RL
Tierbesatz max., Staubbad min. 10 cm tief	Tiere / m ²	-	100	BS-RL
Aussenklimabereich				
Grundsätzliches		Zwingend	Zwingend ³	WBF-BioV / BS-RL
Kopffreiheit bei festen Ställen, min.	cm	-	150	BS-RL
Kopffreiheit bei mobilen Ställen, min.	cm	-	120	BS-RL
Breite der einzelnen Öffnung, min.	cm	70	70	RAUS / BS-RL
Höhe der Öffnungen, min.	cm	-	40	BS-RL
Breite der Öffnungen total, min.	cm / 100 Tiere	15	70	RAUS / BS-RL
Besatzdichte im Aussenklimabereich, max., resp. Mindestfläche	Tiere / m ²	23,26	10	RAUS / BS-RL
Fläche Aussenklimabereich überdacht	%	100	100	RAUS
Sitzstangen	m / 100 Tiere	-	1,5 ³	BS-RL
Ungedeckter Schlechtwetterauslauf				
Fläche pro 1000 Tiere	m ²	43 ⁴	86 ⁵	RAUS / BS-RL
Grünauslauf				
Grundsätzliches		Zwingend	Zwingend	RAUS / BS-RL
Breite der einzelnen Öffnung, min.	cm	70	70	RAUS / BS-RL
Höhe der Öffnungen, min.	cm	-	40	BS-RL
Breite der Öffnungen, total	cm / 100 Tiere	15	70 ⁶	RAUS / BS-RL
Auslaufläche	m ² / Tier	5	5 ⁷	WBF-BioV / BS-RL
Strukturierung ⁸ , Schattenfläche		Zwingend	Je Struktur ⁹ min. 2 m ²	RAUS / BS-RL

1 Ab 500 Legehennen ist ein Schlechtwetterauslauf obligatorisch. Maximal ein Drittel der Fläche darf überdacht sein (BS-RL, Teil II, Art. 5.5.4.8). Bei integrierten Systemen muss der Aussenklimabereich (AKB) spätestens vier Stunden nach Lichtbeginn und bis eine Stunde vor der Dunkelphase für die Tiere über alle Stallöffnungen zugänglich sein und über automatische Schieberöffnungen verfügen. **2** Pro begehbare Fläche. Die Nestanflugroste sowie Sitzstangen über der Scharrfläche dürfen zur Erfüllung der Anforderungen nicht angerechnet werden. **3** Für Legehennen und Junghennen / -hähne gelten dieselben Anforderungen an die Strukturierung des Aussenklimabereichs (AKB). Der AKB ist mit Sitzstangen, einem Staubbad sowie geeigneter Einstreu zu versehen (BS-RL, Teil II, Art. 5.5.2). Die Hälfte der geforderten Sitzstangen kann durch die Ränder der Staubbäder abgedeckt werden, wenn sie 3 cm breit und abgerundet sind (BS-RL, Teil II, Art. 5.5.3.6). **4** Der Zugang zur Weide darf zwischen dem 1. November und dem 30. April durch den Zugang zu dieser ungedeckten Auslaufläche ersetzt werden (RAUS). **5** Ab 500 Legehennen ist der Schlechtwetterauslauf obligatorisch. Maximal ein Drittel der Fläche darf überdacht sein. **6** Zum Zweck der Weideregeneration dürfen die Öffnungen des Schlechtwetterauslaufs zur Weide um maximal die Hälfte reduziert werden (BS-RL). **7** Maximale Entfernung der anrechenbaren Fläche zum Stall beträgt 120 Meter. Zur Regeneration der Weide dürfen ein Teil der Weidefläche ausgezäunt werden. Es müssen jedoch immer mindestens 70% der minimalen vorgeschriebenen Weidefläche zur Verfügung stehen (BS-RL). **8** Es müssen Zufluchtsmöglichkeiten wie Bäume, Sträucher oder Unterstände zur Verfügung stehen (RAUS). **9** Pro 100 Legehennen muss mindestens eine anrechenbare Struktur auf der Weide vorhanden sein (Inkraftsetzung BS-Weisungen per 1. Januar 2020). Die Legehennen müssen die anrechenbaren Strukturen von jedem Punkt auf der Weide aus innerhalb von maximal 20 m erreichen können. 50% der Strukturen müssen durch Büsche und Bäume gewährleistet sein, ausgenommen davon sind mobile Ställe (BS-RL).

Tabelle 17: Junghennen /-hähne allgemein, Fütterung und Tränken, Sitzstangen, Bewegungsflächen, integrierter Aussenklimabereich, Staubbad

	Einheit	BioV	Bio Suisse	Quelle (Abk. S. 2)
Allgemein¹				
Stallgrösse, max.	Tiere	-	4000 ²	BS-RL
Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen				
Fressplatzbreite am Trog				
Bei manueller Fütterung	cm/Tier	10 (3) ³	10	TSchV
Bei mechanischer Fütterung	cm/Tier	6 (3) ³	8 (4) ⁴	TSchV/BS-RL
Fressplatzbreite am Rundautomaten	cm/Tier	3 (2) ³	3 (2) ⁴	TSchV/BS-RL
Nippeltränke, Besatzdichte max.	Tiere/Nippel	15	15, bis 14. Lebenswoche toleriert	TSchV/BS-RL
Cuptränke, Besatzdichte max.	Tiere/Cup	25 (30) ³	25	TSchV/BS-RL
Längstränke, Tränkeplatzbreite min.	cm/Tier	2 (1) ³	2	TSchV
Rundtränke, Tränkeplatzbreite min.	cm/Tier	1,5 (1) ³	1,5 (1) ⁴	TSchV/BS-RL
Sitzstangen				
Sitzstangenangebot	cm/Tier	11 (8) ³	14 (8) ^{4,5}	TSchV/BS-RL
Sitzstangenabstand horizontal	cm	25	25 (20) ⁴	TSchV/BS-RL
Wandabstand horizontal, Achsmass		-	20 (10) ⁴	BS-RL
Quermasse Sitzstangen (Breite)	cm		Min. 3, max. 5	BS-RL
Begehbare Flächen (Bewegungsfläche)				
Tierbesatz pro permanent begehbare Fläche, max. ⁶	Tiere/m ²	9,3 (14) ^{3,7}	8 (15) ⁴	TSchV/BS-RL
Tierbesatz pro Stallgrundfläche	Tiere/m ²	-	24 (30) ⁴	BS-RL
Anteil Scharrfläche im Stall, min.	% der begehbaren Fläche	33	33 (50) ⁴	WBF-BioV/BS-RL
Spezialfall integrierter Aussenklimabereich				
Tierbesatz im Stall, wenn integrierter Aussenklimabereich vorhanden, max.	Tiere/m ²	-	13 (15) ⁴	BS-RL
Staubbad				
Tierbesatz, max.	Tiere/m ²	-	150	BS-RL
Staubbadtiefe, min.	cm		5	BS-RL

¹ Nach den seit 1. Januar 2020 geltenden Richtlinien der Junghennenaufzucht können auch die Junghähne ab einem Tageszuwachs von 17 g/Tag sowie Zweinutzungshähne bis zu einem Tageszuwachs von 23 g/Tag aufgezogen werden. Der Geschlechtermix ist dem Produzenten freigestellt. Junghennen, Jung- und Zweinutzungshähne (ab 500 Tieren) müssen in einem System aufgezogen werden, in dem mehrere Etagen vorhanden sind und welches über eine Entmistung verfügt (BS-RL, Teil II, Art. 5.5.3.1). Für Ställe, in denen vor dem 31. Dezember 2019 bereits Junghähne gehalten wurden, gilt eine Übergangsfrist bis am 31. Dezember 2029. Während dieser Zeit können in diesen Ställen Junghähne gemäss den Anforderungen der Mastpoulets gehalten werden (BS-RL, Teil II, Art. 5.5.). ² Pro Betrieb sind maximal zwei Stalleinheiten und pro Stalleinheit maximal 2000 Legehennen oder 4000 Aufzuchtthennen zulässig. Die Aufzucht für den eigenen Betrieb ist zusätzlich zu den zwei Stalleinheiten möglich. (BS-RL, Teil II, Art. 5.5). Gebäudeabstand mind. 20 m und Weideabstand mindestens 10 m (BS-RL, Teil II, Art. 5.5.2.2 und 5.5.3). Ställe mit mehr als 900 Junghennen/-hähnen müssen durch einen spezialisierten Kontrolleur, eine spezialisierte Kontrolleurin bezüglich Stallsystem, Tierbesatz und Auslauf abgenommen werden (BS-RL). Beim Einstellen von Eintagsküken ist das Überschreiten des Höchstbestandes um 6% oder auf maximal 4240 Tiere nur bis zum 42. Tag erlaubt. Beim Einstellen von Aufzuchtthieren ist das Überschreiten um 4% auf maximal 4160 Aufzuchtthiere zulässig, sofern alle Anforderungen (Platz, Troglänge, Sitzstangenlänge usw.) eingehalten werden (BS-RL, Teil II, Art. 5.5.3.3). ³ Zahl in Klammern (): Junghennen/-hähne bis Ende 10. Lebenswoche ⁴ Zahl in Klammern (): Junghennen/-hähne bis zum Alter von 42. Tagen. ⁵ Die Nestanflugroste sowie Sitzstangen über der Scharrfläche dürfen zur Erfüllung der Anforderungen nicht angerechnet werden (BS-RL 5.5.4.15). ⁶ Als begehbar gelten Flächen dann, wenn darüber mindestens 50 cm freier Raum verfügbar ist, sie mindestens 30 cm breit sind, sie eine maximale Neigung von 12% aufweisen und der Kot nicht offen auf der Fläche liegen bleibt (TSchV). ⁷ Gilt für Herden bis 150 Tiere. Bei grösseren Herden: 15 Tiere/m² bis Ende 10. Lebenswoche danach 16,4 Tiere/m² Gitterfläche und 10,3 Tiere/m² Einstreuläche.

Tabelle 18: Junghennen /-hähne Aussenklimabereich, ungedeckter Schlechtwetterauslauf, Grünauslauf

	Einheit	BioV	Bio Suisse	Quelle (Abk. S. 2)
Aussenklimabereich¹				
Kopffreiheit bei festen Ställen, min.	cm	-	150	BS-RL
Kopffreiheit bei mobilen Ställen, min.	cm	-	120	BS-RL
Breite der einzelnen Öffnung, min.	cm	70	70	RAUS / BS-RL
Höhe der Öffnungen, min.	cm	-	40	BS-RL
Breite der Öffnungen total, min.	cm / 100 Tiere	15	50	RAUS / BS-RL
Besatzdichte im Aussenklimabereich, max. ²	Tiere / m ²	31,25	16 (35)	RAUS / BS-RL
Sitzstangen ³	m / 200 Tiere	-	1,5	BS-RL
Ungedeckter Schlechtwetterauslauf				
Fläche pro 1000 Tiere	m ²	32 ⁴	53	RAUS / BS-RL
Grünauslauf				
Grundsätzliches		Zwingend ⁵	Zwingend	RAUS / BS-RL
Breite der einzelnen Öffnung, min.	cm	70	70 ⁶	RAUS / BS-RL
Höhe der Öffnungen, min.	cm	-	40	BS-RL
Breite der Öffnungen, total	cm / 100 Tiere	15	50	RAUS / BS-RL
Auslauffläche ⁷	m ² / Tier		0,2 - 1	RAUS / BS-RL
Strukturierung ⁸ , Schattenfläche		Zwingend	Je nach Struktur ⁹ min. 2 m ²	RAUS / BS-RL

1 Gemäss DZV ist für das RAUS ein Aussenklimabereich (AKB) erforderlich. Der Zugang muss ab dem 43. Lebenstag den ganzen Tag über gewährt werden. **2** Zahl in Klammern (): Junghennen bis zum Alter von 42 Tagen. **3** Für Junghennen /-hähne gelten dieselben Anforderungen an die Strukturierung des Aussenklimabereichs (AKB) wie für die Legehennen. Der AKB ist mit Sitzstangen, einem Staubbad sowie geeigneter Einstreu zu versehen (BS-RL, Teil II, Art. 5.5.2). Die Hälfte der geforderten Sitzstangen kann durch die Ränder der Staubbäder abgedeckt werden, wenn sie 3 cm breit und abgerundet sind (BS-RL, Teil II, Art. 5.5.3.6). **4** Ab dem 43. Lebenstag. Der Zugang zur Weide darf zwischen dem 1. November und dem 30. April durch den Zugang zu dieser ungedeckten Auslauffläche ersetzt werden (RAUS). **5** Ab dem 43. Lebenstag, täglich von 13 bis 16 Uhr plus zwei zusätzliche Stunden (RAUS). **6** Zum Zweck der Weideregeneration dürfen die Öffnungen des Schlechtwetterauslaufs zur Weide um maximal die Hälfte reduziert werden. **7** Fläche muss mit Gräsern und Kräutern bedeckt sein (RAUS). **8** Es müssen Zufluchtsmöglichkeiten wie Bäume, Sträucher oder Unterstände zur Verfügung stehen (RAUS). **9** Die Junghennen müssen diese Strukturen von jedem Punkt auf der Weide aus innerhalb von 15 m erreichen können. Jede anrechenbare Struktur muss min. 2 m² Schattenfläche anbieten. Ab 1.1.2019 müssen 50 % der Strukturen durch Büsche und Bäume gewährleistet sein, ausgenommen davon sind mobile Ställe. Bis die Bäume und Büsche die geforderte Schattenfläche erreichen, können sie vorübergehend mit künstlichen Elementen ergänzt werden.

Tabelle 19: Mastpoulets allgemein, Fütterung und Tränken, Sitzstangen, Bewegungsflächen, Licht

	Einheit	BioV	Bio Suisse	Quelle (Abk. S. 2)
Allgemein¹				
Herdengrösse, max.	Tiere	4800	500 (2000) ²	WBF-BioV / BS-RL
Tiere / Betrieb, max.	Tiere / Betrieb	-	6000 ³	BS-RL
Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen				
Fressplatzbreite am Trog				
Bei manueller Fütterung ⁴	cm	-	2,5 (4) pro kg LG ⁵	BS-RL
Bei mechanischer Fütterung ⁴	cm	2 pro Tier ⁶	2,5 (4) pro kg LG ⁵	TSchV / BS-RL
Fressplatzbreite am Rundautomaten ⁴	cm	1,5 pro Tier ⁶	1 (1,7) pro kg LG ⁵	TSchV / BS-RL
Nippeltränke, Besatzdichte max.	Tiere / Nippel	15	15	TSchV / BS-RL
Cuptränke, Besatzdichte max.	Tiere / Cup	30	30	TSchV / BS-RL
Längstränke, Tränkeplatzbreite min. ⁴	cm	1 pro Tier ⁶	1,25 (2,1) pro kg LG ⁵	TSchV / BS-RL
Rundtränke, Tränkeplatzbreite min. ⁴	cm	1 pro Tier ⁶	0,8 (1,4) pro kg LG ⁵	TSchV / BS-RL
Sitzstangen				
Grundsätzliches		Erhöhte Sitzgelegenheit vorgeschrieben	Sitzstangen zwingend	BTS/BS-RL
Sitzstangenangebot ⁴	cm / kg LG ⁵	-	5 (6)	TSchV / BS-RL
Abstand über Boden ⁴	cm	-	30 (25)	TSchV / BS-RL
Sitzstangenabstand horizontal ⁴	cm	-	25 (20)	TSchV / BS-RL
Wandabstand horizontal, Achsmass ⁴	cm	-	15 (10)	TSchV / BS-RL
Begehbare Flächen (Bewegungsfläche)				
Tierbesatz pro permanent begehbare Fläche, max.	Pro m ²	20kg LG ⁵	50 Tiere / 40 Tiere / 20 kg LG ^{5,7}	WBF-BioV / BS-RL
Spezialfall Tierbesatz im Stall mit anrechenbarem Aussenklimabereich	kg LG ⁵ / m ²	-	25	BS-RL
Spezialfall Junghähne in Beständen > 150 Tiere, max.	Tiere / m ²	Siehe Junghähne/ hennen auf Seite 19	Siehe Junghähne/ hennen auf Seite 19	
Spezialfall Junghähne in Beständen < 150 Tiere, max.	Tiere / m ²	Siehe Junghähne/ hennen auf Seite 19	Siehe Junghähne/ hennen auf Seite 19	
Anteil Scharrfläche im Stall, min.	%	33	33	WBF-BioV / BS-RL
Bodenneigung, max.	%	0	0	TSchV
Licht				
Tageslänge mit Kunstlicht, max.	Stunden	16	16	WBF-BioV / BS-RL
Lichtquellen ⁸		Glühlampe/HFL	Glühlampe/HFL	WBF-BioV / BS-RL

1 Nach den seit 1. Januar 2020 geltenden Richtlinien der Junghennenaufzucht können auch die Junghähne ab einem Tageszuwachs von 17 g / Tag sowie Zweitnutzungshähne bis zu einem Tageszuwachs von 23 g / Tag aufgezogen werden. Der Geschlechtermix ist dem Produzenten freigestellt. Junghennen, Jung- und Zweitnutzungshähne (ab 500 Tieren) müssen in einem System aufgezogen werden, in dem mehrere Etagen vorhanden sind und welches über eine Entmistung verfügt (BS-RL, Teil II, Art. 5.5.3.1). Nach den Richtlinien des Mastgeflügel können Junghähne, Zweitnutzungs- und Rassegeflügel, sowie zugelassene Pouletmast-Hybridlinien für die Fleischproduktion gehalten werden (BS-RL 5.5.6.1). **2** Ausmast (Vormast) in separaten Ställen. Tag. Die maximale Herdengrösse darf beim Einstellen der Mastküken um 2 % überschritten werden. Die Stallmasse müssen für alle eingestellten Tiere eingehalten werden (BS-RL, Teil II, Art. 5.5.5.2). **3** Für am 31.12.2024 bestehende Ställe auf Knospe-Betrieben, in welchen mehrere Herden Poulet-Ausmast gehalten werden gilt eine Übergangsfrist von 20 Jahren. **4** Ausmast (Vormast) **5** LG = Lebendgewicht. **6** Diese Werte gelten für Masttiere mit einem Gewicht über 2 kg. Für kleinere Tiere können sie angemessen reduziert werden. **7** Bis zum 21. Lebenstag / Bis 28. Lebenstag / Danach. **8** Hochfrequenzlicht.

Tabelle 20: Mastpoulets Aussenklimabereich, Staubbad, Grünauslauf

	Einheit	BioV	Bio Suisse	Quelle (Abk. S. 2)
Aussenklimabereich¹				
Breite der einzelnen Öffnung, min.	cm	70	70	RAUS/BS-RL
Höhe der Öffnungen, min.	cm	-	40	BS-RL
Breite der Öffnungen total, min.	m	2 ²	0,3 ³	RAUS/BS-RL
Grundfläche Aussenklimabereich an der Bodenfläche im Stallinnern	%	20	50	RAUS/BS-RL
Staubbad				
Staubbadtierbesatz, max.	kg LG ⁴ / m ²	-	500	BS-RL
Staubbadtiefe, min.	cm	-	5	BS-RL
Grünauslauf⁵				
Breite der einzelnen Öffnung, min.	cm	70	70	RAUS/BS-RL
Höhe der Öffnungen, min.	cm	-	40	BS-RL
Breite der Öffnungen total, min.	m	2 ²	0,3 ³	RAUS/BS-RL
Auslaufläche ⁵	m ²	2 ⁶	1 ⁷	WBF-BioV/BS-RL
Strukturierung ⁸ , Schattenfläche		Zwingend	Zwingend	RAUS

1 Der Zugang muss ab dem 22. Lebenstag jeden Tag, tagsüber gewährt werden (RAUS/BS-RL). **2** Pro 100 m² Bodenfläche im Stallinnern (RAUS). **3** Pro kg Lebendgewicht (BS-RL). **4** LG = Lebendgewicht. **5** Täglich während mindestens 75% des natürlichen Tages, ausser bei starkem Wind und/oder Aussentemperaturen < 10 °C zwischen dem 22. und 28. Lebenstag bzw. < 0 °C ab dem 29. Lebenstag» (BS-RL 5.5.6.9). **6** Pro Tier. **7** Pro kg Lebendgewicht, für die Weidefläche von Poulets darf eine Auslaufdistanz von maximal 40m angerechnet werden (BS-RL). **8** Es müssen Zufluchtsmöglichkeiten wie Bäume, Sträucher oder Unterstände zur Verfügung stehen (RAUS).

Kaninchen

Für Kaninchen gelten die BTS-Vorgaben – sowohl in der BioV, wie auch in der BS-RL (Abkürzungen siehe S. 2). Die Haltung von Kaninchen in herkömmlichen Kaninchenställen ist auf Knospe-Betrieben nicht mehr erlaubt. Auch bei Kaninchen, die ausschliesslich als Hobby oder zur Selbstversorgung gehalten werden, müssen die BTS-Bedingungen laut BS-RL umgesetzt werden.

Abgedunkelter Bereich

Gemäss TSchV müssen Gehege einen abgedunkelten Bereich haben, in den sich die Tiere zurückziehen können. Dieser Bereich kann auf verschiedene Weise geschaffen werden, etwa durch eine erhöhte Fläche, eine andere Struktur mit Dach oder durch eine teilweise Abdeckung der Gitterfront (BLV).

Beleuchtungsstärke

Gemäss BLV muss im Bereich der Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sowie im zentralen Aktivitätsbereich die Beleuchtungsstärke mindestens 15 Lux betragen.

Gruppe mit > 5 Tieren

Wenn die Gruppe aus mehr als fünf Tieren besteht, muss der Rückzugsbereich von mehreren Seiten zugänglich sein. Bei Gruppen mit mehr als zehn Tieren muss der Rückzugsbereich zusätzlich in kleinere Abschnitte unterteilt werden (TSchV).

Tabelle 21: Kaninchen

	Einheit	BioV	Bio Suisse	Quelle (Abk. S. 2)
Gruppenhaltung		Vorgeschrieben ¹	Vorgeschrieben	
Zuchtgruppengrösse, max.	Tiere	-	5 Zibben ²	BS-RL
Mastkaninchengruppengrösse, max.	Tiere	-	15 (60) ³	BS-RL
Zibben mit Jungen bis zum 30. Lebenstag				
Gesamtfläche ⁴ ohne Nest, min.	m ² / Zibbe	1,5	1,6 ⁵	BTS / BS-RL
Eingestreute Fläche ohne Nest, min.	m ² / Zibbe	0,5	0,5	BTS
Erhöhte Fläche ⁶ , min.	m ² / Zibbe	0,4	0,4	BTS
Separates, eingestreutes Wurfneest pro Zibbe, min. ⁷	m ² / Zibbe & Wurfneest	0,1	0,1	BTS
Zibben ohne Jungen				
Gesamtfläche ^{4,8} ohne Nest, min.	m ² / Zibbe	0,6	0,6	BTS
Eingestreute Fläche ohne Nest, min.	m ² / Zibbe	0,25	0,25	BTS
Erhöhte Fläche ⁶ , min.	m ² / Zibbe	0,2	0,2	BTS
Separates, eingestreutes Nest pro Zibbe, min ⁷	m ² / Zibbe	0,1	0,1	BTS

1 Zibben müssen von maximal 2 Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis maximal 10 Tage nach der Geburt nicht in Gruppen gehalten werden (BTS). **2** Mit Jungen und einem Rammler. **3** Bis zum Alter von 60 Tagen sind maximal 60 Tiere pro Mastgruppe erlaubt. Für ältere Mastkaninchen beträgt die maximale Gruppengrösse 15 Tiere. Bei einer Mastkaninchen-Haltung mit permanentem Zugang zu einer Weide, dürfen mehr als 15 Tiere in einer Gruppe gehalten werden. **4** Bei mindestens 35 % dieser Fläche muss die Höhe im Minimum von 60 cm betragen. **5** Inkl. Rammler. **6** Erhöhte Flächen (Etagen) dürfen zu einem Drittel an die Gesamtfläche angerechnet werden (BS-RL). Die Distanz zwischen der Bodenfläche und den erhöhten Flächen muss mindestens 20 cm betragen (BTS). **7** Für adulte Kaninchen > 5,5 kg gilt eine Nest-Mindestfläche von 0,12 m² (TSchV). **8** Für adulte Kaninchen > 5,5 kg gilt eine Gesamt-Mindestfläche von 0,78 m² (TSchV).

Tabelle 22: Kaninchen - Masttiere und Remonten

	Einheit	BioV	Bio Suisse	Quelle (Abk. S. 2)
Gesamtfläche total, min.	m ² / Gruppe	2	2	BTS / BS-RL
Jungtiere bis zum 35. Lebenstag				
Gesamtfläche ¹ , min.	m ² / Tier	0,1	0,15	BTS / BS-RL
Eingestreute Fläche, min.	m ² / Tier	0,03	0,03	BTS
Erhöhte Fläche ² , min.	m ² / Tier	0,02	0,02	BTS
Jungtiere ab dem 36. Lebenstag				
Gesamtfläche ¹ , min.	m ² / Tier	0,15	0,15	BTS
Eingestreute Fläche, min.	m ² / Tier	0,05	0,05	BTS
Erhöhte Fläche ² , min.	m ² / Tier	0,04	0,04	BTS
Tiere ab dem		85. Lebenstag	77. Lebenstag	
Gesamtfläche ¹ , min.	m ² / Tier	0,25	0,25	BTS / BS-RL
Eingestreute Fläche, min.	m ² / Tier	0,08	0,08 ³	BTS
Erhöhte Fläche ² , min.	m ² / Tier	0,06	0,06 ³	BTS / BS-RL

1 Bei mindestens 35 % dieser Fläche muss die Höhe im Minimum von 60 cm betragen. **2** Erhöhte Flächen (Etagen) dürfen zu einem Drittel an die Gesamtfläche angerechnet werden (BS-RL). Die Distanz zwischen der Bodenfläche und den erhöhten Flächen muss mindestens 20 cm betragen (BTS). **3** Gilt ab dem 85. Lebenstag.

Weiterführende Informationen



BIOAktuell.ch

bioaktuell.ch > Grundlagen > Das Bioregelwerk

Impressum

Herausgebende Institution

Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL
Ackerstrasse 113, Postfach 219, 5070 Frick, Schweiz
Tel. +41 (0)62 865 72 72
info.suisse@fibl.org, fibl.org

Autorin: Manuela Helbing (FiBL Schweiz)

Autorenschaft ältere Ausgaben, alle FiBL Schweiz:

Barbara Früh, Veronika Maurer, Claudia Schneider, Anet Spengler
Neff, Steffen Werne

Redaktion: Sophie Thanner (FiBL Schweiz)

Gestaltung: Brigitta Maurer, Sandra Walti (FiBL Schweiz)

FiBL Art.-Nr.: 1153

Permalink: orgprints.org/id/eprint/54753

Empfohlene Zitierweise: Helbing, M. et al. (2025). Stallmasse 2025. Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL, Frick. Unter: shop.fibl.org > 1153

Das Verzeichnis steht unter shop.fibl.org zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Alle Angaben in diesem Verzeichnis basieren auf bestem Wissen und der Erfahrung der Autorin. Trotz grösster Sorgfalt sind Unrichtigkeiten und Anwendungsfehler nicht auszuschliessen. Daher können Autorin und Herausgeber keinerlei Haftung für etwa vorhandene inhaltliche Unrichtigkeiten, sowie für Schäden aus der Befolgung der Empfehlungen übernehmen.

2025 © FiBL

Für detaillierte Copyright-Informationen siehe fibl.org/de/copyright